

Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

des

Bundesverband des Deutschen
Textil-, Schuh- und Lederwareneinzelhandels e.V.

Weinsbergstr. 190

50825 Köln

durch

Evers Weich Krause
Steuerberatung

Neumarkt 1b

50667 Köln

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	5
3. Rechtliche Grundlagen	7
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	9
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	10
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	11
7. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensübersicht und der Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben	12
8. Anlagen	24
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022	25
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022	26
Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	27
Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 Bereich Vermögensverwaltung	29
Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 Bereich Verbandsarbeit	30
Gegenüberstellung Etatvoranschlag zu den Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	31
Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung	32
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	33

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung des

**Bundesverband des Deutschen Textil-, Schuh- und Lederwareneinzelhandels e.V.
Köln**

- nachfolgend auch kurz "BTE e.V." oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 05.06.2023 bis zum 27.06.2023 in unseren Geschäftsräumen in Köln und in den Räumen der Gesellschaft in Köln durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensübersicht und der Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben zu erstellen.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Vermögensübersicht und die Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechen-

der Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 01.04.2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die auf den 31. Dezember 2022 durchgeführte Inventur wurde von uns nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von uns ebenfalls nicht vorgenommen.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Vermögensübersicht und der Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben werden

im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche Grundlagen

Name:	Bundesverband des Deutschen Textil-, Schuh- und Lederwareneinzelhandels e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	20.09.1953
Sitz:	Köln
Anschrift:	Weinsbergstr. 190 50825 Köln
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Köln
Register-Nr.:	VR 4310
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 20.08.2021
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Förderung fachlicher Interessen
Präsidium:	Steffen Jost, Präsident (Vorstand) Andreas Bartmann, Vizepräsident (Vorstand) Jürgen Ahrens, Mitglied Adrian Cüppers, Mitglied Roman Degenhardt, Mitglied Carlo Focke, Mitglied Michael Genth, Mitglied Martin Knauff, Mitglied Lars Messerich, Mitglied Carsten Obermeier, Mitglied Mark Rauschen, Mitglied Jens Ristedt, Mitglied Volker Warth, Mitglied Sabine Zollikofer, Mitglied

Geschäftsführung: Rolf Pangels
Prof. Dr. Siegfried Jacobs (bis 31.12.2022)

Entlastung Geschäftsführung für Vorjahr: wurde erteilt

Wesentliche Änderungen der rechtlichen
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: lagen nicht vor

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensübersicht und der Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben

Besitzposten

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	<u>2.013.908,48</u>	<u>2.075.519,48</u>
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Grundstücke, grndst.Rechte und Bauten	699.727,48	699.727,48
Geschäftsbauten (eigene Grundstücke)	1.281.168,00	1.337.277,00
Einrichtungen (eigene Grst., Geschäfts.)	<u>33.013,00</u>	<u>38.515,00</u>
	<u>2.013.908,48</u>	<u>2.075.519,48</u>

Bei dem hier ausgewiesenen Objekt handelt es sich um die Liegenschaft An Lyskirchen 14, 50676 Köln.

Zur Wertentwicklung wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>36.833,00</u>	<u>42.897,00</u>
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Büroeinrichtung	36.832,00	42.896,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,00	1,00
Sonstige Betriebs-u. Gesch.ausstattung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>36.833,00</u>	<u>42.897,00</u>

Zur Wertentwicklung wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Summe Sachanlagen	<u>2.050.741,48</u>	<u>2.118.416,48</u>

II. Finanzanlagen

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>25.564,60</u>	<u>25.564,60</u>

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen (AV)	<u>25.564,60</u>	<u>25.564,60</u>

Bei dem hier ausgewiesenen Wert handelt es sich um die Beteiligung an der BTE/BLE Vertriebs u. Verwaltungs GmbH. Hier werden 100% des Stammkapitals ausgewiesen.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
2. Beteiligungen	<u>6.225,00</u>	<u>0,00</u>

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Beteiligungen an Kapitalgesellschaft	<u>6.225,00</u>	<u>0,00</u>

Hier wird der Gesellschaftsanteil an der Texoversum LDT gGmbH ausgewiesen. Die Gesellschaft wurde zum 31.08.2022 gegründet. Das Stammkapital der gGmbH beträgt insgesamt EUR 25.000,00. Hier werden somit 25% des Stammkapitals ausgewiesen.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.314.903,61</u>	<u>1.503.629,93</u>

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Wertpapiere des Anlagevermögens	80.719,61	86.434,43
Festverzinsliche Wertpapiere	<u>1.234.184,00</u>	<u>1.417.195,50</u>
	<u>1.314.903,61</u>	<u>1.503.629,93</u>

Zur Zusammensetzung und Wertentwicklung wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Summe Finanzanlagen	<u>1.346.693,21</u>	<u>1.529.194,53</u>

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Summe Anlagevermögen	<u>3.397.434,69</u>	<u>3.647.611,01</u>

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	22.667,19
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	0,00	22.667,19
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	22.667,19	0,00
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Forderungen gg. verbundene UN(b. 1 J)	22.667,19	0,00

Es handelt sich hier um den Erstattungsbetrag für die Verwaltungskosten 2021 gegenüber der BTE / BLE GmbH.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
3. sonstige Vermögensgegenstände	141.861,48	74.578,77
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 200,00 (EUR 1.400,00)		
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	69.531,01	30.070,60
Forderungen Greif & Contzen ImmoVerwalt	49.647,99	23.120,37
Forderungen gegen Personal (g. 1Jahr)	200,00	1.400,00
Kauttionen	19.987,80	19.987,80
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	2.494,68	0,00
	141.861,48	74.578,77

Die sonstigen Vermögensgegenstände setzten sich im wesentlichen aus Zinsforderungen der Wertpapiere und des Festgeldes in Höhe von EUR 39.529,91, einer Forderung gegenüber dem HDE für einen Zuschuss zu Rechts- und Beratungskosten, der Forderung aus der Hausverwalterabrechnung für die Vermietung der Liegenschaft An Lyskirchen 14, 50676 Köln mit EUR 49.647,99 und der Kauttion für die angemieteten Büroräumlichkeiten in der Weinsbergstr. in Höhe von EUR 19.987,80 zusammen.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.847.643,85</u>	<u>1.871.192,15</u>
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Kasse BTE	411,47	376,45
Kasse BDSE	1,49	1,49
Kasse BLE	7,64	7,64
Kreissparkasse 300496	19.149,70	17.894,30
Kreissparkasse 112419	26.452,58	26.033,33
Kreissparkasse 25386	297.471,98	1.816.239,77
KSK Termingeld 614946	1.500.000,00	0,00
Volksbank Köln Bonn	<u>4.148,99</u>	<u>10.639,17</u>
	<u>1.847.643,85</u>	<u>1.871.192,15</u>
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>420,16</u>	<u>318,90</u>
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>420,16</u>	<u>318,90</u>
	<u>5.410.027,37</u>	<u>5.616.368,02</u>
Summe Aktiva		

Hier wird der Anteil der bereits in 2022 gezahlten Domaingebühren und Kosten für Fachliteratur des Jahres 2023 ausgewiesen.

Schulden**A. Kapital**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1. Anfangskapital	<u>4.286.544,51</u>	<u>4.346.207,43</u>
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
2. Jahresfehlbetrag	<u>-332.163,95</u>	<u>-59.662,92</u>
3. Schlusskapital	<u>3.954.380,56</u>	<u>4.286.544,51</u>

B. Rückstellungen

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	<u>1.408.043,00</u>	<u>1.299.523,00</u>
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Rückstellungen für Direktzusagen	<u>1.408.043,00</u>	<u>1.299.523,00</u>

Die Rückstellung beinhaltet den Wert der Pensionszusagen für aktive und inaktive Mitarbeiter. Die Altzusagen (vor dem 01.01.1987) sind aufgrund des Ausweiswahlrechtes mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 berücksichtigt.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
2. sonstige Rückstellungen	<u>8.200,00</u>	<u>8.500,00</u>
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>8.200,00</u>	<u>8.500,00</u>

C. Verbindlichkeiten

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>29.980,58</u>	<u>13.553,62</u>
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	29.980,58	13.464,32
Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	0,00	89,30
	<u>29.980,58</u>	<u>13.553,62</u>
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>9.423,23</u>	<u>8.246,89</u>
- davon aus Steuern EUR 5.064,30 (EUR 3.606,03)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 3.638,82)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.423,23 (EUR 8.246,89)		
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	4.358,93	1.002,04
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	5.064,30	3.606,03
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	0,00	3.638,82
	<u>9.423,23</u>	<u>8.246,89</u>
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Summe Passiva	<u>5.410.027,37</u>	<u>5.616.368,02</u>

Einnahmen und Ausgaben

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
1. Umsatzerlöse	<u>722.751,75</u>	<u>724.973,77</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Mitgliedsbeiträge über HDE	484.300,00	484.300,00
Betreuungspauschale	7.000,00	7.000,00
Förderbeiträge	1.955,69	11.863,69
Sonstige Einnahmen Mieten	35.761,35	35.557,80
Sonstige Einnahmen Nebenkosten	8.272,44	7.442,23
Steuerfreie Umsätze V+V § 4 Nr. 12 UStG	<u>185.462,27</u>	<u>178.810,05</u>
	<u>722.751,75</u>	<u>724.973,77</u>
3. sonstige betriebliche Erträge		
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	<u>0,00</u>	<u>7.440,00</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Erträge Zuschreibg. Finanzanlagevermögen	<u>0,00</u>	<u>7.440,00</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	<u>23,57</u>	<u>0,00</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Erträge Auflösung von Rückstellungen	<u>23,57</u>	<u>0,00</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>505,47</u>	<u>2.165,44</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	<u>505,47</u>	<u>2.165,44</u>

4. Materialaufwand

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>3.094,00</u>	<u>3.094,00</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Aufwand Verbände Portal	<u>3.094,00</u>	<u>3.094,00</u>

5. Personalaufwand

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
a) Löhne und Gehälter	<u>462.202,76</u>	<u>420.984,86</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Löhne und Gehälter	46.000,00	0,00
Gehälter	219.731,86	204.781,35
Versorgungsbezüge	194.319,90	222.551,57
Zuschüsse Agenturen für Arbeit	0,00	-7.291,96
Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	<u>2.151,00</u>	<u>943,90</u>
	<u>462.202,76</u>	<u>420.984,86</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>149.733,77</u>	<u>44.385,88</u>
- davon für Altersversorgung		
EUR 112.699,65 (EUR 8.973,54)		
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	36.118,03	34.226,72
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	96,61	586,90
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	819,48	598,72
Aufwendungen für Altersversorgung	112.354,53	8.628,42
Pauschale Steuer für Versicherungen	<u>345,12</u>	<u>345,12</u>
	<u>149.733,77</u>	<u>44.385,88</u>

6. Abschreibungen

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>67.675,00</u>	<u>67.395,30</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	6.064,00	5.783,30
Abschreibungen auf Gebäude	61.611,00	61.612,00
	<u>67.675,00</u>	<u>67.395,30</u>

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
a) Raumkosten	<u>109.084,83</u>	<u>109.912,83</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	60.638,70	60.265,20
Mietnebenkosten	13.614,32	13.577,27
Gas, Strom, Wasser	636,76	217,29
Reinigung	3.840,34	3.647,16
Grundstücksaufwendungen An Lyskirchen	30.354,71	32.205,91
	<u>109.084,83</u>	<u>109.912,83</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	<u>11.190,75</u>	<u>7.846,66</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Versicherungen	2.865,16	2.743,36
Beiträge	752,59	2.561,30
Zentrale Unl.Wettb.	5.031,00	0,00
Verein Foerd.Herrenm	1.300,00	1.300,00
Dt.Modeinstitut	1.190,00	1.190,00
LDT	52,00	52,00
	<u>11.190,75</u>	<u>7.846,66</u>

	2022 EUR	2021 EUR
c) Reparaturen und Instandhaltungen	<u>238,00</u>	<u>0,00</u>
	2022 EUR	2021 EUR
Wartungskosten für Hard- und Software	<u>238,00</u>	<u>0,00</u>
	2022 EUR	2021 EUR
d) Fahrzeugkosten	<u>6.000,00</u>	<u>6.000,00</u>
	2022 EUR	2021 EUR
Garagenmieten	<u>6.000,00</u>	<u>6.000,00</u>
	2022 EUR	2021 EUR
e) Werbe- und Reisekosten	<u>33.905,85</u>	<u>10.339,57</u>
	2022 EUR	2021 EUR
Werbekosten/Öffentlichkeitsarbeit	15.341,23	1.523,42
Geschenke	29,99	461,80
Bewirtungskosten	327,48	244,70
Tagungen	4.701,84	3.469,24
RK Geschäftsführung	<u>13.505,31</u>	<u>4.640,41</u>
	<u>33.905,85</u>	<u>10.339,57</u>
	2022 EUR	2021 EUR
f) verschiedene betriebliche Kosten	<u>128.567,73</u>	<u>166.463,32</u>
	2022 EUR	2021 EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.469,39	831,50
Porto	35,85	401,89
Telefax und Internetkosten	342,00	293,00
Bürobedarf	176,74	88,81
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	285,69	316,98
Fortbildungskosten	2.106,30	177,31
Rechts- und Beratungskosten	10.062,05	29.188,48
Abschluss- und Prüfungskosten	8.200,00	10.680,72
Buchführungskosten	10.506,55	10.621,45
Verwaltungskosten	86.000,00	101.355,21
Sonstiger Betriebsbedarf	991,35	2.531,74
Übertrag	121.175,92	156.487,09

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Übertrag	121.175,92	156.487,09
Nebenk.d.Geldverkehr	<u>7.391,81</u>	<u>9.976,23</u>
	<u>128.567,73</u>	<u>166.463,32</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>5.000,00</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Zuwendungen,Spenden kirchl./rel./gemein.	<u>0,00</u>	<u>5.000,00</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	<u>43.630,71</u>	<u>58.866,94</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Erträge Wertpapiere/Ausleihungen FAV	<u>43.630,71</u>	<u>58.866,94</u>

Es handelt sich um die Zinsen des Geschäftsjahres der unter Aktiva A. II.2 ausgewiesenen Wertpapiere.

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>11.375,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
Sonstige Zinserträge	<u>11.375,00</u>	<u>0,00</u>

Es handelt sich um die Zinsen des Geschäftsjahres des unter Aktiva B. II. ausgewiesenen Festgeldes.

	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	<u>138.726,32</u>	<u>11.686,65</u>
	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
Abschreibung Finanzanlagen	<u>138.726,32</u>	<u>11.686,65</u>

Aufgrund sinkender Kurse von einzelnen Wertpapieren sind hier die Abschreibungen auf den Kurswert zum 31.12. des Geschäftsjahres ausgewiesen.

	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>31,44</u>	<u>0,00</u>
	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	<u>31,44</u>	<u>0,00</u>
	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
13. Jahresfehlbetrag	<u>332.163,95</u>	<u>59.662,92</u>

8. Anlagen

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2022

Bundesverband des Deutschen Textil-, Schuh-Förderung fachlicher Interessen, 50825 Köln

	Anschaffungs-		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-		kumulierte	Abschreibungen	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte		Zuschreibungen	Buchwert
	Herstellungskosten 01.01.2022	EUR				Herstellungskosten 31.12.2022	EUR					Abschreibungen 01.01.2022	EUR		
Anlagevermögen															
I. Sachanlagen															
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.560.192,50	0,00	0,00	0,00	0,00	3.560.192,50	1.484.673,02	61.611,00	0,00	0,00	0,00	1.546.284,02	0,00	2.013.908,48	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	165.422,30	0,00	1.259,47	0,00	164.162,83	122.525,30	6.064,00	1.259,47	0,00	0,00	127.329,83	0,00	36.933,00		
Summe Sachanlagen	3.725.614,80	0,00	1.259,47	0,00	3.724.355,33	1.607.198,32	67.675,00	1.259,47	0,00	0,00	1.673.613,85	0,00	2.050.741,48		
II. Finanzanlagen															
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.564,60	0,00	0,00	0,00	25.564,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,60		
2. Beteiligungen	0,00	6.225,00	0,00	0,00	6.225,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.225,00		
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.519.716,58	0,00	51.975,00	0,00	1.467.741,58	16.086,65	138.726,32	1.975,00	0,00	0,00	152.837,97	0,00	1.314.903,61		
Summe Finanzanlagen	1.545.281,18	6.225,00	51.975,00	0,00	1.499.531,18	16.086,65	138.726,32	1.975,00	0,00	0,00	152.837,97	0,00	1.346.693,21		
Summe Anlagevermögen	5.270.895,98	6.225,00	53.234,47	0,00	5.223.886,51	1.623.284,97	206.401,32	3.234,47	0,00	0,00	1.826.451,82	0,00	3.397.434,69		

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>722.751,75</u>	<u>724.973,77</u>
2. Gesamtleistung		722.751,75	724.973,77
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		7.440,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	23,57		0,00
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>505,47</u>		<u>2.165,44</u>
		529,04	9.605,44
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		3.094,00	3.094,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	462.202,76		420.984,86
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>149.733,77</u>		<u>44.385,88</u>
		611.936,53	465.370,74
- davon für Altersversorgung EUR 112.699,65 (EUR 8.973,54)			
6. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		67.675,00	67.395,30
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	109.084,83		109.912,83
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	11.190,75		7.846,66
c) Reparaturen und Instandhaltungen	238,00		0,00
d) Fahrzeugkosten	6.000,00		6.000,00
e) Werbe- und Reisekosten	33.905,85		10.339,57
f) verschiedene betriebliche Kosten	128.567,73		166.463,32
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>		<u>5.000,00</u>
		288.987,16	305.562,38
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		43.630,71	58.866,94
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.375,00	0,00
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		138.726,32	11.686,65
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 138.726,32 (EUR 11.686,65)			
Übertrag		332.132,51-	59.662,92-

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		332.132,51-	59.662,92-
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>31,44</u>	<u>0,00</u>
12. Ergebnis nach Steuern		<u>332.163,95-</u>	<u>59.662,92-</u>
13. Jahresfehlbetrag		<u><u>332.163,95</u></u>	<u><u>59.662,92</u></u>

**Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

Bereich Vermögensverwaltung

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Veränderung +/- EUR
<u>Einnahmen</u>			
Beitragseinnahmen	0,00	0,00	0,00
Mieten	229.496,06	221.810,08	7.685,98
Wertpapiererträge, Zinsen	55.005,71	58.866,94	-3.861,23
sonstige Erträge	0,00	7.440,00	-7.440,00
Summe Einnahmen	284.501,77	288.117,02	-3.615,25
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	61.611,00	61.612,00	-1,00
Raumkosten	30.354,71	32.205,91	-1.851,20
Versicherungen	0,00	0,00	0,00
Beiträge	0,00	0,00	0,00
Tagungskosten	0,00	0,00	0,00
Reisekosten	0,00	0,00	0,00
Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00
Porto	0,00	0,00	0,00
Bürobedarf, EDV	0,00	0,00	0,00
Zeitschriften, Bücher	0,00	0,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00	0,00
Zinsen und a.o. Aufwendungen	138.726,32	11.686,65	127.039,67
Verwaltungskosten	0,00	0,00	0,00
Textination (Internetportal)	0,00	0,00	0,00
sonstige Aufwendungen	6.860,27	2.378,87	4.481,40
Summe Ausgaben	237.552,30	107.883,43	129.668,87
Ergebnis	46.949,47	180.233,59	-133.284,12

**Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

Bereich Verbandsarbeit

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Veränderung +/- EUR
<u>Einnahmen</u>			
Beitragseinnahmen	484.300,00	484.300,00	0,00
Mieten	0,00	0,00	0,00
Wertpapiererträge, Zinsen	0,00	0,00	0,00
sonstige Erträge	9.484,73	21.029,13	-11.544,40
Summe Einnahmen	493.784,73	505.329,13	-11.544,40
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwendungen	611.936,53	465.370,74	146.565,79
Abschreibungen	6.064,00	5.783,30	280,70
Raumkosten	84.730,12	83.706,92	1.023,20
Versicherungen	2.865,16	2.743,36	121,80
Beiträge	8.325,59	5.103,30	3.222,29
Tagungskosten	4.701,84	3.469,24	1.232,60
Reisekosten	13.505,31	4.640,41	8.864,90
Öffentlichkeitsarbeit	15.698,70	2.229,92	13.468,78
Porto	35,85	401,89	-366,04
Bürobedarf, EDV	756,74	381,81	374,93
Zeitschriften, Bücher	285,69	316,98	-31,29
Rechts- und Beratungskosten	28.768,60	50.490,65	-21.722,05
Zinsen und a.o. Aufwendungen	31,44	5.000,00	-4.968,56
Verwaltungskosten	86.000,00	101.355,21	-15.355,21
Textination (Internetportal)	3.094,00	3.094,00	0,00
sonstige Aufwendungen	6.098,58	11.137,91	-5.039,33
Summe Ausgaben	872.898,15	745.225,64	127.672,51
Ergebnis	-379.113,42	-239.896,51	-139.216,91

**Gegenüberstellung Etatvoranschlag zu den Einnahmen und Ausgaben
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	Etat Euro	Ist Euro	Abweichung +/- EUR
<u>Einnahmen</u>			
Beitragseinnahmen	493.000,00	484.300,00	-8.700,00
Mieten	213.000,00	229.496,06	16.496,06
Wertpapiererträge, Zinsen	65.000,00	55.005,71	-9.994,29
sonstige Erträge	10.000,00	9.484,73	-515,27
Summe Einnahmen	781.000,00	778.286,50	-2.713,50
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwendungen	499.600,00	611.936,53	-112.336,53
Abschreibungen	65.000,00	67.675,00	-2.675,00
Raumkosten	123.000,00	115.084,83	7.915,17
Versicherungen	3.000,00	2.865,16	134,84
Beiträge	5.000,00	8.325,59	-3.325,59
Tagungskosten	10.000,00	4.701,84	5.298,16
Reisekosten	10.000,00	13.505,31	-3.505,31
Öffentlichkeitsarbeit	8.000,00	15.698,70	-7.698,70
Porto	800,00	35,85	764,15
Bürobedarf, EDV	500,00	756,74	-256,74
Zeitschriften, Bücher	500,00	285,69	214,31
Rechts- und Beratungskosten	20.000,00	28.768,60	-8.768,60
Zinsen und a.o. Aufwendungen	15.000,00	138.757,76	-123.757,76
Verwaltungskosten	53.000,00	86.000,00	-33.000,00
Textination (Internetportal)	3.100,00	3.094,00	6,00
sonstige Aufwendungen	10.000,00	12.958,85	-2.958,85
Summe Ausgaben	826.500,00	1.110.450,45	-283.950,45
Ergebnis	-45.500,00	-332.163,95	-286.663,95
<u>Verprobung</u>			
Etatabweichung (Mehr-) Einnahmen	+	-2.713,50	
Etatabweichung (Minder-) Ausgaben	+	-283.950,45	
Etat / Ist Abweichung		-286.663,95	
geplantes Ergebnis laut Etat 2022	+	-45.500,00	
Jahresfehlbetrag / Vermögensminderung 2022		-332.163,95	

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus der Vermögensübersicht und der Übersicht zu den Einnahmen und Ausgaben – des Bundesverband des Deutschen Textil-, Schuh- und Lederwareneinzelhandels e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Buchführung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Köln, 27. Juni 2023



Dipl.-Kfm. Achim Weich
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Stand 01. Januar 2018

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Steuerberater seine bestehenden und zukünftigen Gebührenforderungen gegenüber den Auftraggeber zur Einziehung an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.500.000,00 EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend EUR) begrenzt.
- (5) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
 2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).
 - b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 - d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
 - e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
 3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
 - c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
 5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
 6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.